

# Cancel Culture – hat eigentlich das Recht etwas dazu zu sagen?

Kunst & Recht 2022

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Basel, 17. Juni 2022



**University of  
Zurich**<sup>UZH</sup>

# I. Einleitung



# I. Einleitung

## I. Einleitung

## II. "Canceln" als Bestandteil der Meinungsfreiheit

1. "Canceln" als notwendige Gegenreaktion
2. Störfaktor Meinungsfreiheit

## III. Schutz und Grenzen

1. Boykott als Verletzung der Persönlichkeit
2. Begrenzung an der Quelle ("Emissionsbegrenzung")?
3. Schutz gegen Angriffe ("Immissionsschutz")

## IV. Tiefere Ursachen: Moralisierung des Rechts und Verrechtlichung der Moral – Nährboden der cancel culture?

## V. Zusammenfassung

## II. "Canceln" als Bestandteil der Meinungsfreiheit

---

### 1. "Canceln" als notwendige Gegenreaktion

---

**Veröffentlichungen  
der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer  
===== Heft 60 =====**

Horst Dreier, Walter Pauy

**Die deutsche Staatsrechtslehre  
in der Zeit des Nationalsozialismus**

## II. "Canceln" als Bestandteil der Meinungsfreiheit

### 1. "Canceln" als notwendige Gegenreaktion

**Bayer:** Ich habe zwei Bemerkungen. Meine erste Bemerkung, Herr *Stolleis*, Sie haben davon gesprochen, daß das Thema, das uns hier heute beschäftigt, heute zum ersten Mal auf die Tagesordnung der Vereinigung gekommen wäre. Ich darf dieses ein ganz klein wenig korrigieren. Diese Vereinigung hat sich mit dem Thema nolens volens schon im Jahre 1968 beschäftigen müssen. Die Initiative ging freilich nicht von der Vereinigung selbst aus, sondern von den rebellierenden Studenten der 68er Generation. Wir tagten damals in Bochum und auf der Balustrade vor unserem Tagungsraum hatten sich Studenten versammelt, die nun vehement nur die eine Forderung stellten: Diskussion, und zwar vor allem Diskussion über das, was Staatsrechtslehrer wie *Scheu-ner* und *Maunz* geschrieben hatten.

## II. "Canceln" als Bestandteil der Meinungsfreiheit

mals ganz unmittelbar, nämlich ganz persönlich konfrontiert. Meine zweite Bemerkung: Es ist hier dem Vorstand Dank dafür gesagt worden, daß er das Thema auf die Tagesordnung gesetzt hat. Man kann die Dinge natürlich nun auch ein bißchen rumdrehen und kann sich die Frage stellen, warum geschieht das erst jetzt im Jahre 2000. Ich gehöre der Generation an, die die meisten der heute hier Zitierten noch persönlich erlebt hat und meine Antwort auf die Frage, warum nicht schon früher, würde wie folgt lauten: Ich glaube, diese Vereinigung hat über Jahrzehnte hinweg nicht den Mut gehabt, die, um die es hier heute ging, direkt vor die Frage zu stellen, Ihr habt geirrt, warum gebt Ihr nicht zu, daß Ihr geirrt habt? Ich habe in der Literatur nur einen einzigen Hinweis dieser Art gefunden, nämlich *Ottmar Bühler* hat sich einmal in „Steuer und Wirtschaft“ in einer Fußnote sehr förmlich dafür entschuldigt, daß er in den späten 30er Jahren dem nationalsozialistischen Steuerrecht gehuldigt hätte. Ich kenne die Literatur im ganzen nicht, bis jetzt gehe ich davon aus, daß es keine weiteren diesbezüglichen Entschuldigungen gibt. Danke schön.

## II. "Canceln" als Bestandteil der Meinungsfreiheit

### 2. Störfaktor Meinungsäusserung



# II. "Canceln" als Bestandteil der Meinungsfreiheit

## 2. Störfaktor Meinungsäusserung



COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME  
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

**CASE OF HERTEL v. SWITZERLAND**

**(59/1997/843/1049)**



# II. "Canceln" als Bestandteil der Meinungsfreiheit

## 2. Störfaktor Meinungsäußerung



# III. Schutz und Grenzen

## 1. Boykott als Verletzung der Persönlichkeit

### **BGE 22 I 175 ff., 185 (Bäcker Vögtlin, 1896)**

"[Der Boykott] ist ein Angriff auf ein anerkanntes, im Anspruch auf Geltung der Persönlichkeit bestehendes Rechtsgut [...]."

### **BGE 86 II 365 ff., 376 (Vertglas, 1960)**

"Das Bundesgericht hat von jeher ein Recht des Boykottierten auf Achtung und Geltung seiner Persönlichkeit im Geschäftsverkehr anerkannt [...]."

# III. Schutz und Grenzen

## 1. Boykott als Verletzung der Persönlichkeit

### **BGE 86 II 365 ff., 377 f. (Vertglas, 1960)**

"Nun lässt sich aber nicht sagen, dieses Ziel, bestehend in der Vernichtung, Verdrängung, Unterwerfung oder Massregelung des Boykottierten, sei notwendigerweise unerlaubt.

[...]

Nur wer mit dem Boykott offensichtlich überwiegende berechnete Interessen verfolgt, die er auf keine andere Weise wahren kann, verstösst nicht gegen das Recht."

Übertragbar, unter Berücksichtigung des (beträchtlichen) Gewichts der Meinungsäusserungsfreiheit

# III. Schutz und Grenzen

## 2. Begrenzung an der Quelle ("Emissionsbegrenzung")?

**Ein cancel culture Gesetz (ccG) als Kartellgesetz (KG) des 21. Jahrhunderts?**

**Eine Begrenzung an der Quelle ("Emissionsbegrenzung")?**



# III. Schutz und Grenzen

## 2. Begrenzung an der Quelle ("Emissionsbegrenzung")?

Regeln gegen Hass im Netz – das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

**Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) ist seit dem 1. Oktober 2017 in Kraft.**

Das Gesetz zielt darauf, **Hasskriminalität, strafbare Falschnachrichten und andere strafbare Inhalte auf den Plattformen sozialer Netzwerke wirksamer zu bekämpfen.** Dazu zählen z.B. Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, öffentliche Aufforderung zu Straftaten, Volksverhetzung, Gewaltdarstellung und Bedrohung. Um die sozialen Netzwerke zu einer zügigeren und umfassenderen Bearbeitung von Beschwerden insbesondere von Nutzerinnen und Nutzer über Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte anzuhalten, wurden mit dem NetzDG gesetzliche Compliance-Regeln für soziale Netzwerke eingeführt.

Dies beinhaltet eine gesetzliche Berichtspflicht für Anbieterinnen und Anbieter sozialer Netzwerke über den Umgang mit Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten, Vorgaben zum Vorhalten eines wirksamen Beschwerdemanagements sowie zur Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten. Verstöße gegen diese Pflichten können mit Bußgeldern gegen das Unternehmen und die Aufsichtspflichtigen geahndet werden. Außerdem wird Opfern von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz ermöglicht, aufgrund gerichtlicher Anordnung die Bestandsdaten der Verletzerinnen und Verletzer von den Diensteanbietenden zu erhalten.

(Quelle: BMJ)

# III. Schutz und Grenzen

## 2. Begrenzung an der Quelle ("Emissionsbegrenzung")?

### EU einigt sich auf Digitalgesetz gegen Hass

*Stand: 23.04.2022 03:50 Uhr*

**Kriegspropaganda, Lügen, Hass und Hetze - all das soll es im Internet bald weniger geben. Die EU hat sich auf ein wegweisendes Gesetz verständigt. Die letzte Verhandlungsrunde hatte es nochmal in sich.**

Hassrede und andere illegale Inhalte im Internet müssen in der Europäischen Union künftig schneller gelöscht werden. Unterhändler des Europaparlaments und der EU-Staaten einigten sich am frühen Morgen in Brüssel auf ein Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, DSA), das für eine strengere Aufsicht von Online-Plattformen und mehr Schutz der Verbraucher sorgen soll. (Quelle: Tagesschau)

**Grundsätzlich gegen Illegales gerichtet – ab wann werden kritische Aufrufe illegal (oder gar strafbewehrt) im Sinne eines Boykotts?**

# III. Schutz und Grenzen

## 2. Begrenzung an der Quelle ("Emissionsbegrenzung")?

### **Wir bekämpfen schädliches Verhalten und schützen und unterstützen unsere Gemeinschaft:**

Die Menschen werden nur dann Gemeinschaften auf Meta-Produkten bilden, wenn sie sich sicher fühlen. Wir beschäftigen weltweit spezielle Teams und entwickeln fortschrittliche technische Systeme, um Missbrauch unserer Produkte, schädliches Verhalten gegenüber anderen und Situationen aufzudecken, in denen wir möglicherweise dazu beitragen können, unsere Gemeinschaft zu unterstützen und zu schützen. Wenn wir von derartigen Inhalten oder Verhaltensweisen erfahren, werden wir geeignete Maßnahmen ergreifen, z. B. indem wir Hilfe anbieten, Inhalte entfernen, den Zugriff auf bestimmte Features sperren, ein Konto deaktivieren oder Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden aufnehmen. Wir teilen Daten mit anderen [Meta-Unternehmen](#), wenn wir Missbrauch oder schädliches Verhalten durch eine Person feststellen, die eines unserer Produkte nutzt. (Quelle: facebook)

# III. Schutz und Grenzen

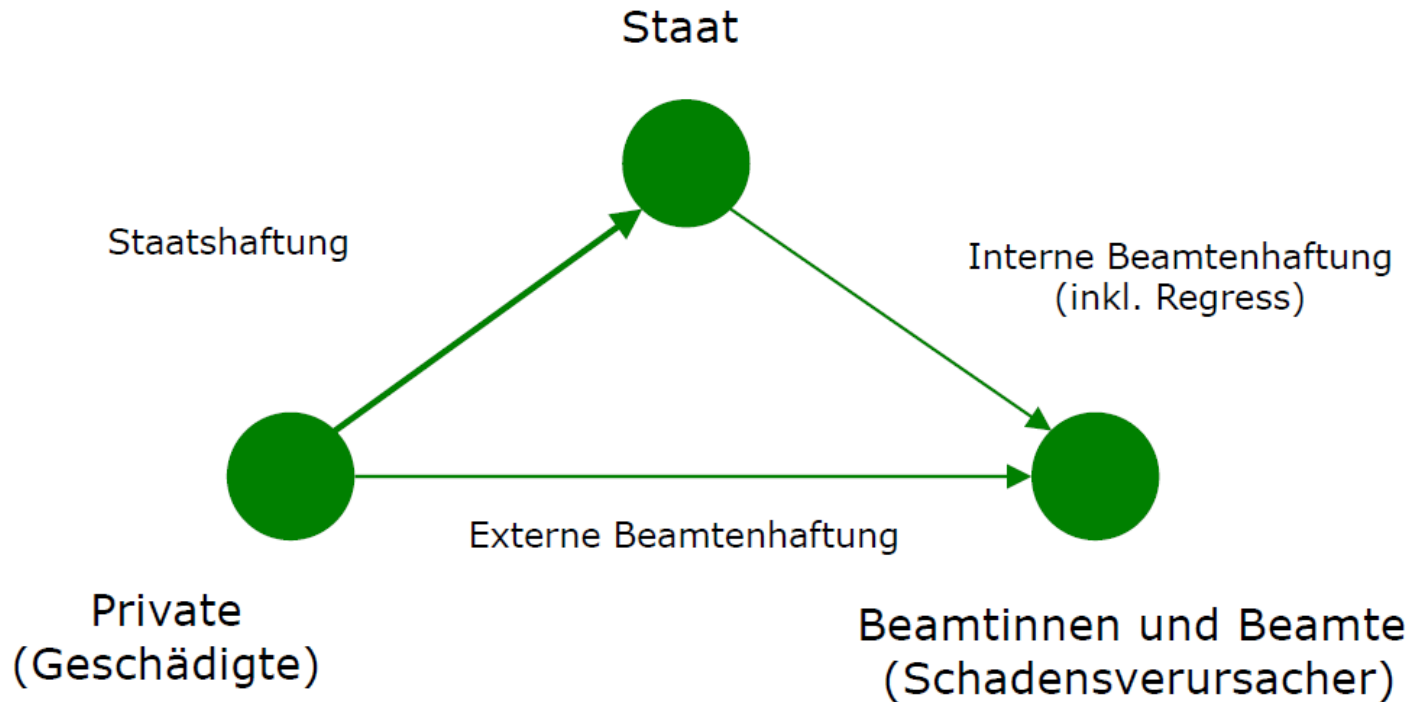
## 3. Schutz gegen Angriffe ("Immissionsschutz")





# III. Schutz und Grenzen

## 3. Schutz gegen Angriffe ("Immissionsschutz")



# III. Schutz und Grenzen

## 3. Schutz gegen Angriffe ("Immissionsschutz")

**177.10**  
Zürich

### **Personalgesetz (PG)<sup>17</sup>**

(vom 27. September 1998)<sup>1</sup>

Schutz vor un-  
gerechtfertigten  
Angriffen,  
Kostenersatz

§ 32. <sup>1</sup> Der Kanton<sup>17</sup> schützt seine Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.

# III. Schutz und Grenzen

## 3. Schutz gegen Angriffe ("Immissionsschutz")



**SRF News** ✓  
3. Juni um 20:00 · 🌐

\*\*\*Triggerwarnung: Diskriminierung gegenüber Transgender und Nichtbinärer Geschlechtsidentität

Ayaan Hirsi Ali setzt sich seit Jahrzehnten für die Rechte von Frauen ein. Die gebürtige Somalierin kritisiert in diesem Zusammenhang auch die strenge Auslegung des Islam. Dafür erhält sie auch Morddrohungen. Am Swiss Economic Forum in Interlaken zeigt sich die Politikwissenschaftlerin besorgt über die Mädchen und Frauen in Afghanistan. Aber nicht nur um diese.

**SRF news**

# III. Schutz und Grenzen

## 3. Schutz gegen Angriffe ("Immissionsschutz")



# III. Schutz und Grenzen

## 3. Schutz gegen Angriffe ("Immissionsschutz")



# III. Schutz und Grenzen

## 3. Schutz gegen Angriffe ("Immissionsschutz")



## IV. Tiefere Ursachen

Moralisierung des Rechts und Verrechtlichung der Moral  
– Nährboden der cancel culture?



## IV. Tiefere Ursachen

### Moralisierung des Rechts und Verrechtlichung der Moral – Nährboden der cancel culture?

Der Kodex ist kein Gesetzbuch. Werte wie die akademische Freiheit und Integrität scheinen uns auf den ersten Blick selbstverständlich und bedürfen im Normalfall keiner Klärung. Doch wie wir oft erst dann zum Kompass greifen, wenn wir drohen vom Weg abzukommen, so gibt der Kodex HSG Orientierung und dient im Zweifelsfall der Kurskorrektur. Die sieben Prinzipien sollen aber nicht erst in der Not Wegleitung sein, sondern uns anhalten, unser Handeln stets zu hinterfragen.



## IV. Tiefere Ursachen

Moralisierung des Rechts und Verrechtlichung der Moral  
– Nährboden der cancel culture?

Eingebettet in den rechtlichen Rahmen von Bund und Kanton, ist die Universität St.Gallen an eine Vielzahl von äusseren Vorgaben und internen Reglementen gebunden. Verankert in einem normativen Bereich, der dem Recht vorgelagert ist, baut der Kodex HSG Brücken zu relevanten Regelwerken, wiederholt sie aber nicht.

## IV. Tiefere Ursachen

### Moralisierung des Rechts und Verrechtlichung der Moral – Nährboden der cancel culture?

- Nach innen wie nach aussen gehen wir höflich und respektvoll miteinander um.
- Wir achten auf eine inklusive Sprache.
- Durchsetzung gegenüber den Studierenden mittels Disziplinarrecht?
- Durchsetzung der Angestellten via Personalrecht?
- Neue Pflichten der Angestellten (workshops zur Diversität etc.)?

# IV. Tiefere Ursachen

Moralisierung des Rechts und Verrechtlichung der Moral  
– Nährboden der cancel culture?

- Prüfungsrelevant?

Beim Gendern ist die HSG die strengste Uni der Schweiz

Einem deutschen Studenten wurden Punkte abgezogen, weil er ausschliesslich in der männlichen Form schrieb. Auch an Schweizer Hochschulen gibt es Vorschriften für genderneutrale Sprache.

(Quelle: 20 Minuten)



(Quelle: HSG Hallo Prüfungsstress!  
Stressfrei durch die Prüfungen)

## IV. Tiefere Ursachen

Moralisierung des Rechts und Verrechtlichung der Moral  
– Nährboden der cancel culture?

### - Gegenbewegungen?

HSG-Studierende stimmen gegen Namensänderung: Studentenschaft wird nicht in die gendergerechte Form Studierendenschaft umbenannt  
Nach einer jahrelangen Debatte haben sich die Studentinnen und Studenten der Universität St. Gallen mit 53 Prozent gegen eine Umbenennung der Studentenschaft in Studierendenschaft ausgesprochen. Zum ersten Mal wurde diese Frage in einer Urabstimmung geklärt.

(Quelle: Tagblatt)

**Begünstigt die Ausdehnung von Rechtsregeln in die soziale Dimension die Anfälligkeit für eine (übertriebene) cancel culture?**

# V. Zusammenfassung

- 1. Der Aufruf zum "canceln" verfolgt oft legitime Zwecke und ist durch die Meinungsäusserungsfreiheit geschützt.**
- 2. Schlägt das "canceln" in einen Boykott um, ist dieser vorbehältlich qualifizierter Rechtfertigungen rechtswidrig (Persönlichkeitsverletzung). Die Betroffenen können sich (zivilrechtlich) zur Wehr setzen.**
- 3. Es dürfte schwierig sein, unzulässiges "canceln" regulatorisch oder selbstregulatorisch in den Griff zu bekommen ("Emissionsbegrenzung"). Hingegen bieten sich Schutzmechanismen zugunsten der Betroffenen an ("Immissionsschutz").**
- 4. Die Grenze zwischen Recht und Moral sollte nicht verwischt werden. Es ist zu untersuchen, ob solche Entwicklungen die cancel culture begünstigen.**